



Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

1. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden (ein entsprechendes Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden). Sind die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine gebührenfreie Zustimmung zur Wirtetätigkeit. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht mehr erforderlich. Die Veranstalter haben sich allerdings an die bewilligten Oeffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.
2. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, inklusive Spirituosen, sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.
3. Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von
 - a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most. usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
 - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren. Darunter fallen auch Mischgetränke auf der Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
 - c) alkoholhaltige Getränke an Betrunkene.
4. Die Oeffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind wie folgt festgelegt:

- Montag - Donnerstag	05.00 - 00.15 Uhr
- Freitag und Samstag	05.00 - 02.00 Uhr
- Sonn- und Feiertage	07.00 - 00.15 Uhr
5. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen. Für verlängerte Oeffnungszeiten ist bei der Gemeindekanzlei, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Formular, ein Gesuch einzureichen.
6. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Laute Musik ist nach 24.00 Uhr auf ein Minimum zu beschränken, damit die Anwohner nicht gestört werden. Obwohl sich das Schützenhaus in relativ grosser Distanz zum Dorfrand befindet, ist der Lärm schnell störend und führt immer wieder zu Reklamationen. Das Abbrennen von Feuerwerk im Freien ist untersagt. Ein allfälliges Bewilligungsgesuch ist dem Gemeinderat rechtzeitig vor dem Anlass einzureichen, wobei zurückhaltend diesbezügliche Bewilligungen erteilt werden.

7. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
8. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Bezirksamt Muri einzuholen.

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Haben Sie zum neuen Gastgewerbegesetz noch irgendwelche Fragen oder bestehen Unklarheiten, sind wir gerne bereit, Ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Buttwil, im Juni 2008/rf

GEMEINDEKANZLEI BUTTWIL